Diagonal



Offizielles Organ des Bernischen Staatspersonalverbandes BSPV

101. Jahrgang, Nr. 6/2014

www.bspv.ch

Editorial

Die Stunde der Wahrheit rückt näher

Ab dem 1. Januar 2015 gelten ein neues Pensionskassengesetz, ein neues Vorsorgereglement und auch die neue Personalverordnung tritt in Kraft.

Matthias Burkhalter, Geschäftsführer BSPV



Der BSPV wünscht allen Frohe Festtage und einen guten Start ins 2015!

Die Bernische Pensionskasse ist dieses Jahr gut unterwegs. Auf dem Vorsorgekapital wurde bisher eine Rendite von über sieben Prozent erwirtschaftet. Dadurch wird die Deckungslücke kleiner und der Kanton Bern muss voraussichtlich weniger Geld für die Sanierung aufwenden. Dies gibt Spielraum für Lohnmassnahmen in den kommenden Jahren. Wir weisen in dieser Aus-

gabe auf etliche Neuerungen bei der Vorsorgeversicherung hin.

Ich hoffe, dass nun einigermassen ruhige Zeiten einkehren werden. Eine Konsolidierung des Erreichten und Kompensationen der Verschlechterungen sind angesagt. Darüber hinaus gilt es jetzt möglichst gute Regelungen für die Folgen des beschlossenens Sparpakets ASP und die Auslagerung der Psychiatriezentren in den kommenden Jahren zu treffen.

Ich danke an dieser Stelle ganz herzlich allen, die unsere gemeinsamen Ziele unterstützen, die sich für unseren Verband im zu Ende gehenden Jahr eingesetzt haben, und ich wünsche allen Frohe Festtage und einen guten Start ins 2015.

2, 6 Aktuelles Thema Pensionskasse

Was ist neu bei der BPK ab 2015? Wir geben einige Hinweise auf zusätzliche Änderungen.

5 Aktuelles Thema Teilrevision

Der BSPV konnte einen Teil seiner Forderungen für fortschrittlichere Arbeitsbedingungen durchsetzen.

6 Hauptthema Verunsichert?

Im Interview spricht Andrea Frost-Hirschi über die Chancen und Risiken des Primatwechsels.

Hinweis

Geschäftsstelle zu

Die Geschäftsstelle des BSPV ist von 22. Dezember 2014 bis am 4. Januar 2015 geschlossen.

Bernische Pensionskasse BPK: Was ist neu ab 2015

Auf den 1. Januar 2015 treten wesentliche Änderungen bei den beiden kantonalen Pensionskassen in Kraft. Es lohnt sich, die Informationen der Kassen genau zu beachten.

Matthias Burkhalter, Geschäftsführer BSPV



Der eine wartet, dass die Zeit sich wandelt, der andere packt sie kräftig an und handelt. (Dante Alighieri)

Foto: Burkhalter

Der Übergang vom Leistungs- zum Beitragsprimat mit all seinen Vor- und vor allem auch Nachteilen wurde bereits mehrfach thematisiert. Wir geben nun im Folgenden einige Hinweise auf zusätzliche Änderungen.

Zusätzlicher Einkauf

Im Leistungsprimat war ein Einkauf bis maximal auf das 20. Lebensjahr möglich. Im Beitragsprimat gibt eine Einkaufstabelle Auskunft über den maximal möglichen Einkauf. Wer seinen Versicherungsschutz erhöhen will, kann Geld auf sein eigenes Vorsorgekonto einlegen. Dieses ist gut angelegt und attraktiv verzinst. Einkäufe in die Pensionskasse können zudem vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Wer sich im laufenden Jahr noch einkauft, profitiert dazu

möglicherweise von einer höheren Übergangseinlage. Allerdings erhöht nicht jeder Einkauf die Übergangseinlage. Die BPK rät, sich nicht weiter einzukaufen, falls Sie bereits auf Alter 25 oder jünger eingekauft sind. Sie können bei der BPK eine Einkaufsofferte erstellen lassen. Einkäufe für 2014 sollten bis am 20. Dezember 2014 bei der BPK sein.

Die vom Kanton Bern finanzierte Übergangseinlage dient dazu, dass die Rente im Beitragsprimat im Alter von 65 Jahren ungefähr jener im Leistungsprimat im Alter von 63 Jahren entspricht. Die Versicherungssituation ist sehr individuell, weshalb dieser Effekt nicht überall exakt eintritt. Die Übergangseinlage wird in maximal zehn Jahrestranchen in den kommenden Jahren beim Verbleib in der BPK gutgeschrieben.

Lebenspartnerrente

Bisher hatten im Todesfall nur die Partner von Verheirateten und eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaften Anrecht auf Witwer- oder Witwenrenten. Neu wird eine Lebenspartnerrente eingeführt. Dazu müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, das können z.B. gemeinsame Kinder sein. Auf der Homepage der BPK können die erforderlichen Informationen (Vorsorgereglement Art. 42) und das Meldeformular heruntergeladen werden. Beachten Sie, dass eine Partnerrente nur ausbezahlt werden kann, sofern die Partnerschaft zu Lebzeiten bei der BPK gemeldet wurde.

Freiwilliges Sparen

Auf dem versicherten Verdienst werden neu nach dem Alter gestaffelte Sparbeiträge erhoben. Ab dem nächsten Jahr ist es möglich, den Versicherungsschutz durch zusätzliche eigene Sparbeiträge zu erhöhen. Es stehen die Varianten Plus 2 und Plus 4 zur Verfügung (Polizei minus 2 oder plus 2). Auf diesen freiwilligen Einlagen bezahlt aber der Kanton – im Gegensatz zu grosszügigeren Arbeitgebern – keine zusätzlichen Beiträge. Es handelt sich also um eine persönliche Einlage von eigenen Mitteln, die wiederum steuerlich absetzbar sind. Interessierte können das entsprechende Formular auf der Homepage der BPK herunterladen.

Todesfallkapital

Beim Tod eines unverheirateten Versicherten kam bisher das gesamte Vorsorgekapital den restlichen Versicherten zugute (Versicherungsprinzip). Neu kann unter bestimmten Voraussetzungen beim Tod eines aktiv Versicherten ein Todesfallkapital ausgerichtet werden (Vorsorgereglement Art. 48ff). Anspruchsberechtigt sind unter anderem folgende Personen, sofern keine Ehegatten- oder Partnerrente zur Auszahlung gelangt:

- Ehepartner oder waisenrentenberechtigte Kinder.
- Personen, die erheblich von der verstorbenen Person unterstützt wurden.
- Personen, die mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt und gleichem amtlichen Wohnsitz geführt haben.
- Kinder der verstorbenen Person, ohne Anspruch auf eine Waisenrente.

Die Versicherten können in beschränktem Mass Begünstigungsteile schriftlich festlegen. Das entsprechende Formular kann in Kürze ebenfalls auf der Homepage der BPK heruntergeladen werden.

Rücktrittsalter

Das ordentliche AHV-Rücktrittsalter von 65 Jahren bei den Männern und 64 Jahren bei den Frauen bleibt unverändert. Neu beträgt das ordentliche Rücktrittsalter bei der BPK 65 Jahre (Polizei 62 Jahre). Ein Altersrücktritt kann ab Alter 58 bis 70 erfolgen. Wer aber vor dem 60. Lebensjahr in Rente geht, hat mit Einschränkungen der Übergangsregelungen zu rechnen. Und wer nach dem 65. Lebensjahr arbeiten will, braucht dazu die Ermächtigung des Arbeitgebers.

Teilaltersrücktritt

Jeder Versicherte kann ab dem Alter von 58 Jahren in drei Teilschritten von je mindestens 20% einen Altersrücktritt vollziehen. Eine einmal festgelegte Teilrente bleibt dann unverändert, auch bei sinkendem Umwandlungssatz. Es ist also möglich, sich zu 20% pensionieren zu lassen und die Arbeit zu 80% weiterzuführen und dann später nochmals maximal zwei Reduktionen des Beschäftigungsgrades vorzunehmen. Es sind auch maximal zwei gestaffelte Kapitalbezüge möglich. Das flexibilisiert den Altersrücktritt erheblich und ist zu begrüssen.

Kapitalbezug

Bei der Bernischen Pensionskasse beträgt der maximale Kapitalbezug unverändert 50% des Sparguthabens. Andere Kassen kennen andere Regelungen. Das Gesuch um Kapitalbezug muss spätestens drei Monate vor der Pensionierung eingereicht sein und kann bis zu diesem Zeitpunkt noch widerrufen werden.

Überbrückungsrente

Diese fällt gestaffelt weg (im Polizeiplan bleibt eine Lösung zur kollektiv finanzierten Überbrückungsrente bestehen). Wer sich in den Jahren 2015 und 2016 pensionieren lässt, erhält die vollumfängliche Überbrückungsrente gemäss dem heutigen Reglement der BPK bis zum Erreichen des AHV-Alters. In den Jahren 2017 und 2018 wird noch eine halbe Überbrückungsrente ausgerichtet. Wer sich vor dem 60. Altersjahr pensionieren lässt, hat keinen Anspruch. Im Beitragsprimat ist es möglich, sich eine Überbrückungsrente persönlich vorzufinanzieren.

Übergangsgeneration

Für Versicherte der Jahrgänge 1950– 1962 wurden Übergangsregelungen getrofHypotheken bei der BPK

Die BPK gewährt den Versicherten Hypotheken für selbstbewohntes Wohneigentum zu attraktiven Zinssätzen. Zurzeit gültige Konditionen für Festhypotheken (Stand 06.11.2014):

Laufzeit 3 Jahre 1.00 %
Laufzeit 4 Jahre 1.10 %
Laufzeit 5 Jahre 1.20 %
Laufzeit 7 Jahre 1.40 %
Laufzeit 10 Jahre 1.75 %
Aktuelle Konditionen und Kreditbe-

dingungen finden Sie auf der Home-

page der BPK.

fen. Der Umwandlungssatz sinkt gestaffelt und eine Rentenuntergrenze wird garantiert. Renten, die am 31.12.2014 bereits laufen, sind von der Umwandlungssatzsenkung nicht betroffen. Versicherte ab Jahrgang 1963 können das bisherige Rentenziel nur noch dadurch erreichen, dass sie zwei Jahre länger arbeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Kapitalmärkte und die Lohnentwicklung wie geplant verhalten. Wenn sich die Wirtschaft allerdings blendend entwickelt, kann das bisherige Rentenziel sogar übertroffen werden.

Rentenuntergrenze 31.12.2014

Für alle Versicherten mit Jahrgang 1954 und älter ist bei einem Altersrücktritt im Jahr 2015, bei unveränderten Anstellungsbedingungen, die Rente mindestens so hoch wie am 31. Dezember 2014.

BPK konsultieren

Genauere Auskünfte erteilt die BPK oder deren Homepage www.bpk.ch. Es lohnt sich, jeden Fall individuell mit den Fachleuten anzuschauen. Für das Polizeikorps gelten teilweise andere Regelungen. Ähnliche Regelungen gelten auch für die in der Bernischen Lehrerversicherungskasse BLVK Versicherten (www.blvk.ch). Die BLVK befindet sich in einer anderen Situation, weshalb Reglement und Übergangsbestimmungen nicht verglichen werden können.

3

BSPV Diagonal Nr. 6/2014 Aktuelles politisches Thema

Blicken Sie entspannt in Ihre Zukunft

Finanzielle Pensionsplanung, Steueroptimierung, Vermögensanlage, Zweitmeinung zu Bank- und Versicherungsofferten –

alle Entscheidungsgrundlagen aus einer Hand.

Damit Sie Ihre Zeit unbeschwert geniessen können.



Unabhängige Pensionsplanung

Beratungsqualität vom BSPV getestet und für gut befunden. Mit Sonderkonditionen für BSPV-Mitglieder.

GLAUSER+PARTNER

VORSORGE | STEUERN | VERMÖGEN

Bonstettenstrasse 1, 3012 Bern T 031 301 45 45

www.glauserpartner.ch









Werbeplanung 2015

BSPV



Wireless for free!

40 gratis Parkplätze



Diagonal

Teilrevision der Personalverordnung

Auf den Jahreswechsel treten Fortschritte bei den Anstellungsbedingungen des Staatspersonals in Kraft. Der BSPV konnte nicht alle seine Forderungen durchsetzen. Der neu eingeführte Vaterschafts- und Adoptionsurlaub von zehn Tagen ist aber ein Erfolg für unseren jahrelangen Einsatz in dieser Sache.

Matthias Burkhalter, Geschäftsführer BSPV

Der Kanton Bern hat in vielen Bereichen gute Anstellungsbedingungen. Als grösster Arbeitgeber des Kantons Bern sollte er vorbildliche Regelungen treffen. Diese haben Auswirkungen auf den kantonalen Arbeitsmarkt. Die meisten Gemeindeangestellten profitieren davon, da sich deren Anstellung meist nach den kantonalen Vorgaben richtet.

Angemessener Vaterschaftsurlaub

Einen Vaterschaftsurlaub von zehn Tagen haben wir seit Jahren an den Sozialpartnergesprächen gefordert. Die Berechtigung des Anliegens wurde vom Regierungsrat nie bestritten. Mit dem Hinweis auf die angespannte finanzielle Lage wurde die Einführung über Jahre hinausgeschoben. Es galt ja primär, eine verlässliche Lohnentwicklung umzusetzen. Jetzt ist das Ziel erreicht. Zehn Tage sind im schweizerischen Vergleich akzeptabel und angemessen.

Erhöhung der Zulagen

Dass das mittlere Kader der Gehaltsklassen 19 bis 23 nun ebenfalls Anrecht auf Nacht-, Wochenend- und Pikettzulagen hat, begrüssen wir ebenfalls. Die Arbeitszeit hat sich in den letzten Jahren stark flexibilisiert. Der Effekt, dass Mitarbeitende in der Gehaltsklasse 23 in etlichen Fällen besser gestellt sind, als jene in der Gehaltsklasse 24 ist in Kauf zu nehmen.

Noch keine Kürzung der Langzeitguthaben

Ein Erfolg unserer Eingaben ist auch, dass die geplante Kürzung der Langzeit-



Trotz Erfolgen sind die Finanzdirektorin und die Finanzkommission weiterhin gefordert.

Foto: Burkhalter

5

guthaben auf 40 Tage verschoben worden ist. Die Anzahl der Meldungen der von der Neuregelung Betroffenen hat die Geschäftsstelle überrascht. Viele Mitglieder haben von den Vorteilen einer möglichst flexiblen Arbeitszeitgestaltung im Hinblick auf die Pensionierung profitiert und ihren Altersrücktritt entsprechend geplant. Der BSPV bedauert es ausserordentlich, dass die attraktiven Regelungen eingeschränkt werden sollen.

Der Regierungsrat hält ausdrücklich an seinem Grundsatz fest, dass er im Bereich der Langzeitkontenbewirtschaftung zurückkrebsen will. Immerhin wird nun zunächst das Gespräch mit den Personalverbänden gesucht. Wir hoffen, dass wir moderatere Lösungen aushandeln können und dass insbesondere annehmbare Übergangslösungen vorgesehen werden. Der

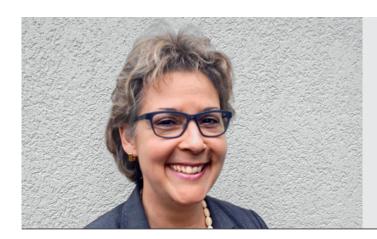
Kanton Bern profitiert mit keinem einzigen Franken, wenn er Guthaben ausbezahlt, anstatt diese bestehen zu lassen.

Unerfüllte Forderungen

In jenen Bereichen, wo wir mit unseren berechtigten Forderungen noch nicht durchgedrungen sind, kämpfen wir stets weiter. Dass der Samstagvormittag nicht als Wochenendarbeit gilt, ist unbefriedigend. Dieses Relikt aus alten Zeiten muss angepasst werden. Die unbefriedigende Regelung bei der Ferienkürzung infolge Krankheit muss ebenfalls angepasst werden, denn sie ist schlicht und einfach willkürlich.

Der BSPV ist nach wie vor gefordert. Und die nächste Revision der Personalverordnung steht sicher schon bald bevor.

BSPV Diagonal Nr. 6/2014 Aktuelles politisches Thema



Andrea Frost

ist Juristin. Sie ist Mitglied der BSPV-Geschäftsleitung und Mitglied der Verwaltungskommission der BPK. Dort präsidiert sie den Anlage- und den Nominations- und Vergütungsausschuss.

Beitragsprimat: Chance oder Risiko?

Ab dem 1. Januar 2015 gilt bekanntlich das Beitragsprimat für die Bernische Pensionskasse (BPK) und die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK). Der Primatwechsel im Kanton Bern wirft aber noch viele Fragen auf. Einerseits sind viele Betroffene verunsichert, wie hoch ihre Rente ausfallen wird, andererseits ist das Vorsorgereglement mit den Ausführungsbestimmungen recht schwer verständlich.

Der BSPV hat den Primatwechsel nicht gewollt. Ist die neue Lösung nun akzeptabel?

In Grossen und Ganzen ja. Obwohl ich den Primatwechsel stets als nicht notwendig betrachtet habe, haben wir für die Versicherten die bestmögliche Variante erreicht. Darüber sind wir sehr froh, denn der Ausgang der Volksabstimmung hätte auch weit weniger grosszügig ausfallen können.

Welches sind die drei Hauptnachteile des neuen Pensionskassengesetzes?

Die Versicherten bezahlen neu höhere Beiträge: Sparbeiträge zwischen 5 und 10% (Polizeiplan 11%), Risikobeiträge von 1,2% (freiwillige Beiträge nur für Polizeiplan von 1,5%) sowie Finanzierungsbeiträge von 0,95%. Sie müssen für eine Rente in der bisherigen Höhe grundsätzlich zwei Jahre länger arbeiten und erhalten trotz allem unter Umständen eine tiefere Rente.

6

Mit dem Beitragsprimat ist die Rentenhöhe nicht mehr garantiert. Die Risiken liegen nun zur Hauptsache bei den Versichersein wird als im Leistungsprimat. Dabei spielen, wie oben erwähnt, verschiedene Faktoren eine Rolle: der Zeitraum bis zur

«Risiken und Chancen der Rentenentwicklung liegen nun viel stärker beim Versicherten.»

Andrea Frost

ten. Es kommt neu darauf an, wie viel die Versicherten über die Jahre in die BPK einbezahlt haben, ob zusätzliche Einkäufe getätigt worden sind und wie hoch die Verzinsung der Guthaben ausfällt. So weiss jeder und jede Versicherte effektiv erst im Zeitpunkt der Pensionierung, wie hoch seine bzw. ihre Rente ausfallen wird.

Und die Vorteile?

Es kann sein, dass die Rente einer versicherten Person im Beitragsprimat höher Pensionierung, die Lohnentwicklung, die Entwicklung auf den Finanzmärkten.

Mit den Modellen der zusätzlichen Sparbeiträge 2+ und 4+ kann das individuelle Sparguthaben erhöht und damit eine bessere Rente erzielt werden. Der Arbeitnehmer bezahlt diese Beiträge alleine.

Interview BSPV Diagonal Nr. 6/2014

Für die älteren Mitarbeitenden wurden akzeptable Übergangsregelungen ausgearbeitet. Weshalb nicht für alle?

Die ältere Generation hat nur beschränkte zeitliche Möglichkeiten zur Reaktion auf die neue Situation. Jüngere Versicherte hingegen haben länger Zeit, ihre Rente mit Einkäufen, zusätzlichen Sparvarianten oder zusätzlichen Dienstjahren anzupassen und dadurch zu erhöhen.

Und wer hat am meisten Nachteile zu gewärtigen?

Da die einbezahlten Beträge und nicht mehr der letzte versicherte Verdienst die Höhe der Renten bestimmen, sind es vor allem Wiedereinsteiger und Teilzeitarbeitende, die sich nicht oder nur wenig eingekauft haben. Fehlende Beitragsjahre, niedrigere Löhne und der fehlende oder mangelnde Einkauf können für Versicherte zu tieferen Renten führen.

Und was erwartet die Generation unter 30?

Diese Generation hat gleichzeitig alle Chancen und alle Risiken. Natürlich spielt neben einer stabilen Lohnentwicklung und den oben angesprochenen Faktoren auch die gute wirtschaftliche Entwicklung eine Rolle, wie hoch die Renten schlussendlich aussehen werden.

Empfiehlst Du den BSPV-Mitgliedern die Sparpläne 2+ und 4+?

Wenn es für die Versicherten finanziell möglich ist, dann ja. Der Zinsertrag dieser Sparvarianten ist eine gute Anlage. Die zusätzlichen Sparvarianten müssen in der Regel von den Arbeitnehmenden alleine übernommen werden. Es gibt jedoch auch angeschlossene Arbeitgeber, die ihren Mitarbeitenden diese zusätzlichen 2% bezahlen. Der Kanton Bern gehört aber leider nicht dazu.

Du vertrittst in der Verwaltungskommission die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Können die Anliegen der Versicherten durchgesetzt werden? Die Interessen der Arbeitnehmer entsprechen grundsätzlich den Interessen einer langfristig stabilen Pensionskasse. Ebenso möchten verantwortungsbewusste Arbeitgeber ihre Mitarbeitenden in einer soliden Pensionskasse versichern.

Die Stadt Bern hat den Primatwechsel vorerst nicht umgesetzt. Aber schon 2016 muss der Gemeinderat dem Parlament eine neue Vorlage unterbreiten. Ist der Primatwechsel grundsätzlich gegen den Beitragsprimat. Die Probleme entstehen nicht primär durch den Primat, sondern durch den kostspieligen Wechsel mit meist ungewissem Ausgang.

Und wenn Du einen Wunsch frei hättest, was würdest Du im PKG ändern?

Ich habe zwei: Das Vorsorgereglement ist sehr umfassend ausgefallen und dementsprechend umfangreich. Das ist keine

Die ältere Generation hat nur beschränkte zeitliche Möglichkeiten zur Reaktion auf die neue Situation.

Andrea Frost

bei allen Versicherten der öffentlichen Hand in der Deutschschweiz nicht mehr zu vermeiden?

Meiner Ansicht nach ist ein Primatwechsel keine unabwendbare Notwendigkeit. Keiner will gegen den Strom schwimmen und keiner bewahrt in dieser Frage einen kühlen Kopf. Ich bin im übrigen nicht leicht verständliche Lektüre. Ich erhoffe mir, dass wir daran nochmals arbeiten und es entschlacken können. Mein zweiter Wunsch betrifft den fehlenden Teuerungsausgleich auf den Renten. Hier wünsche ich mir, dass wir die gesetzliche Verankerung eines automatischen Teuerungsausgleichs schaffen können.

7

Der Vorsorgeplan im Überblick

- Ordentliches Rücktrittsalter ist bei Männern und Frauen Alter 65.
- Ein Altersrücktritt ist möglich zwischen 58 und 70 Jahren.
- Die Umwandlung des Sparguthabens in eine Altersrente erfolgt in Abhängigkeit des Rücktrittsalters und des Umwandlungssatzes.
- Die optionale Kapitalauszahlung beträgt maximal 50 % des Sparguthabens.
- Teilpensionierungen sind in 3 Teilschritten möglich.
- Die Invalidenrente entspricht dem mit dem technischen Zinssatz projizierten Sparguthaben, multipliziert mit dem für die versicherte Person im ordentlichen Rücktrittsalter anwendbaren Umwandlungssatz.
- Die Ehegattenrente beträgt 60% der versicherten Invalidenrente oder der laufenden Alters oder Invalidenrente.
- Die Lebenspartnerrente entspricht der Höhe der Ehegattenrente.
- Das Todesfallkapital kann bis 50% des Sparguthabens plus 100% der Konten vorzeitiger Altersrücktritt und/oder Überbrückungsrente betragen.
- Eine Weiterversicherung ist möglich bei: unbezahltem Urlaub, Beschäftigungsgradreduktion oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit.

BSPV Diagonal Nr. 6/2014 Interview

Mögliche Vorsorgepläne

Das PKG erlaubt der BPK, für angeschlossene Arbeitgeber weitere Vorsorgepläne anzubieten. Die dargestellte Beitragsstaffelung betrifft den Standardvorsorgeplan und den Vorsorgeplan Kan-

tonspolizei. Der Standardvorsorgeplan gilt auch für die Mitarbeitenden von angeschlossenen Arbeitgebern, sofern keine andere vertragliche Regelung vereinbart wurde.

Arbeitnehmerbeiträge/Cotisations des affiliés

BVG Alter	Sparbeiträge Standardvorsorgeplan	Sparbeiträge Vorsorgeplan Kantonspolizei	Risikobeiträge	Beiträge Überbrückungsrente Polizei	Finanzierungsbeiträge
Age LPP	Cotisations d'épargne plan de prévoyance standard	Cotisations d'epargne plan de prévoyance police cantonale	Cotisations de risque	Cotisations Rente de raccordement police	Cotisations de financement
18-24	_	_	1,20%	1,50%	-
25-29	5,50%	7,0 %	1,20%	1,50%	0,95%
30-34	6,0 %	7,50%	1,20%	1,50%	0,95%
35–39	7,0 %	8,50%	1,20%	1,50%	0,95%
40-44	8,0 %	9,50%	1,20%	1,50%	0,95%
45-49	9,0 %	10,00%	1,20%	1,50%	0,95%
50-54	9,0 %	10,50%	1,20%	1,50%	0,95%
55-65	10,00%	11,00%	1,20%	1,50%	0,95%
66–70	5,00%	5,00%	-	_	0,95%

Die grau markierten Felder gelten sowohl für den Standardvorsorgeplan als auch für den Vorsorgeplan Kantonspolizei.

Das Total der Beiträge ergibt sich aus der Summe von Sparbeiträgen, Risikobeiträgen und Finanzierungsbeiträgen.

Quelle: BPK Bulletin, Nr. 3, Oktober 2014

Les champs bleus s'appliquent au plan de prévoyance standard et à celui de la police cantonale

Le total des cotisations est la somme des cotisations d'épargne, des cotisations de risque et des cotisations de financement.

Source: Bulletin CPB, no 3, octobre 2014

AHV-Beitragspflicht für Pensionierte

Wer sich vor dem Erreichen des AHV-Alters pensionieren lässt, muss AHV-, IV- und EO-Beiträge bezahlen. Diese sind allerdings nicht so hoch, wie viele vermuten.

Kantonsangestellte, die von der Möglichkeit der vorzeitigen Pensionierung Gebrauch machen, zählen als Nichterwerbstätige. Männer müssen bis zum Erreichen des 65. Lebensjahrs und Frauen bis zum 64. Lebensjahr AHV-Beiträge bezahlen.

Für einmal profitieren verheiratete Angestellte von einer Sonderregelung: Wenn der Ehepartner jährlich mind. 960 Franken AHV-Beiträge (doppelter Mindestbeitrag) entrichtet, fällt die Beitragspflicht für den anderen Ehepartner dahin.

Wenn dies nicht der Fall ist, werden die fälligen Beiträge nach zwei Faktoren berechnet. Zum steuerbaren Vermögen wird das mit 20 multiplizierte Einkommen (Rente, Mietwerte und sonstiges Einkommen) hinzugerechnet. Auf dieser Summe ist dann der AHV-Beitrag geschuldet. Liegt diese Summe unter 300000 Franken, so

ist der Minimalbeitrag von jährlich 480 Franken geschuldet. Liegt die errechnete Summe darüber, erhöhen sich auch die Beiträge.

Das Merkblatt 2.03 der AHV enthält eine Tabelle mit den geschuldeten Beiträgen für Nichterwerbstätige. Wir geben einige Beispiele:

Summe	Jahresbeitrag		
300 000	480		
350 000	515		
400 000	618		
500 000	927		
750 000	1442		
1000000	1957		
1500000	2987		
1800000	3656		

Konkret sieht das wie folgt aus: Ein alleinstehender 60jähriger Mitarbeiter wird auf Ende Februar vorzeitig pensioniert. Ab März bezieht er ein monatliches Renteneinkommen von 4000 Franken. Sein Vermögen beläuft sich auf 200000 Franken. In den zwei ersten Monaten verdiente er total 12000 Franken. Er schuldet für die Zeit der Erwerbstätigkeit Beiträge von 1236 Franken.

Für die letzten 10 Monate wird zum Vermögen von 200000 Franken das 20fache des Renteneinkommens addiert, was einen Betrag von 1000000 Franken ergibt. Der AHV-Jahresbeitrag für die erwerbslose Zeit beträgt somit 1957 Franken.

Mehr unter: www.ahv-iv.ch/de/Merk blätter-Formulare/Merkblätter/Beiträge-AHV-IV-EO-ALV

8 Aktuelles Thema BSPV Diagonal Nr. 6/2014

Pensionierung richtig planen

Sie wünschen sich:

Eine erstklassige, unabhängige Pensionsplanung ohne Produkteverkauf, welche ausschliesslich auf Ihre Wünsche, Bedürfnisse und Ziele ausgerichtet ist? Dann sind Sie bei uns an der richtigen Adresse. **Sonderkonditionen für BSPV Mitglieder.**

Bestellen Sie kostenlos unsere umfassende Broschüre "Pensionierung" mit vielen nützlichen Tipps und interessanten Berichten.

Fankhauser, Fuchs & Partner
Pensionsplanung | Finanzplanung | Steuerplanung

Seftigenstrasse 25, 3007 Bern, Telefon: 031 371 90 90, Fax: 031 371 90 92

E-Mail: info@gutgeplant.ch | Web: www.gutgeplant.ch



Bernhard Fankhauser

dipl. Vorsorge- und Vermögensberater SPPV eidg. dipl. EHL



Guido Fuchs

Finanzplaner mit eidg. FA







ZV wird informiert

Der Zentralvorstand des BSPV traf sich im Oktober zur zweiten Sitzung in Huttwil. Seit langer Zeit waren für einmal keine wegweisenden Entscheidungen, Abstimmungen oder Wahlen über Kundgebung, Primatwechsel, Referendum, Hauptantrag und Stichfrage oder der Präsidiumsnachfolge zu treffen.

Die Präsidentin Anastasia Falkner und der Geschäftsführer Matthias Burkhalter informierten den Zentralvorstand über die aktuelle Situation der Pensionskasse und die personalpolitischen Fragen, die nach vielen Jahren endlich geklärt wurden oder weiterhin zu fordern sind. Die ASP-Massnahmen und deren unerfreuliche Aspekte wurden auch thematisiert.

Mit den Sektionen als Rückgrat des BSPV kämpft der BSPV weiter gegen die



Präsidentin Anastasia Falkner im Gespräch mit dem SP Grossrat und Präsident des Polizeiverbandes Adrian Wüthrich. Foto: Ritz

Ungerechtigkeiten an. Einige Sektionen verzeichnen einen erfreulichen Mitgliederzuwachs, andere sind am Stagnieren oder sind inaktiv. Der BSPV als kraftvoller Vertreter der Personalinteressen der Kantonsangestellten weiss, dass die Sektionen selbst weit grössere Möglichkeiten haben, neue Mitglieder zu werben als die Geschäftsstelle und hofft auf ihren Einsatz um noch aktiver und erfolgreicher zu werden.

Forstwarte sind zufrieden

Obwohl das Bewirtschaften der Naturwälder kein gesetzlicher Auftrag des Kantons Bern ist, bleiben die Strukturen und der Personalbestand der Forstwarte und Waldarbeiter in Zukunft aber trotzdem bestehen.

Die Sektion der bernischen Forstwarte und Waldarbeiter traf sich zu ihrer jährlichen Versammlung in Worb. Wichtige Themen waren das neue Pensionskassengesetz und die Pensionierungswelle, die bei den Forstwarten wegen der Überalterung ansteht. Trotz den Sparmassnahmen haben sie nach zwei schmerzhaften Stellenreduktionen immer noch 25 Stellen plus die Lehrlinge, die sie ausbilden. Der Betrieb kann

so mit einem eher tiefen Personalbestand aufrecht erhalten bleiben. Das ist wichtig, da der Kanton Bern der grösste Waldbesitzer der Schweiz ist.

Dass nicht alle Forstwarte dem BSPV angehören, findet Präsident Thomas Schober bedenklich. Bei vielen fehlt die Solidarität, und von den Erfolgen profitieren ja schlussendlich alle, war seine klare Aussage. Dazu kommt, dass es in der heutigen Zeit vielfach schon nach wenigen Jahren zu einem Berufswechsel kommt. Das macht es nicht einfach, Mitglieder zu finden und diese auch zu binden. Aber sobald jemand direkt betroffen ist, wie beispielsweise durch die aktuellen ASP-Sparmassnahmen, ist ein Beitritt in den Verband unerlässlich. Am Schluss der Versammlung wählte die Sektion ihren langjährigen Präsidenten Ruedi Ott in Anerkennung seiner Verdienste zum Ehrenmitglied.



Der Betrieb bleibt zum Glück erhalten.

Foto: Zryd

Starke Vertretung in der Justizverwaltung

Der Verein Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS) bildet mit 213 Mitgliedern die grösste Berufsgruppe nach den Polizisten und den Pfarrerinnen. An der diesjährigen Wintertagung konnten fünf neue Mitglieder aufgenommen werden. Alle fünf sind Frauen.



Der Frauenanteil im VBRS steigt an.

Foto: Burkhalter

Vorläufer des heutigen VBRS ist der Gerichtspräsidentenverband. Dieser ist wiederum aus der Vereinigung Bernischer Bezirks- und Kreisbeamter entstanden, welche dem BSPV bereits 1919 beigetreten war. Einen starken Mitgliederzuwachs erzielte die Sektion durch die Justizreform.

Heute ist der VBRS schweizweit der einzige Verband, der die Richterinnen und Staatsanwälte unter einem Dach vereint.

Von 1920 bis 2004 war stets ein Oberrichter BSVP-Präsident. Mit Anastasia Falkner steht seit diesem Jahr erneut ein VBRS-Mitglied dem BSPV vor.

Mit der ebenfalls starken Sektion der GerichtsschreiberInnen und der im September neu gegründeten Sektion Justizpersonal hat der BSPV ein starkes Gewicht in der Berner Justiz.

Sozialpartnergespräche Justizleitung

Seit der Justizreform führt der BSPV jährlich zwei Sozialpartnergespräche mit der Justizleitung. Dabei kommen Anliegen der Richter, der Staatsanwältinnen, der Gerichtsschreiber und des nicht-juristischen Personals zur Diskussion. Die Themen sind weit gespannt. Es gilt zum Beispiel, den Lohnanstieg der Mitarbeitenden zu besprechen, die nicht

im automatischen Aufstieg sind. Dieser sollte genau so hoch sein, wie jener der nicht Beurteilten. Aber auch die Themen des Jobsharings, Jobsplittings oder der Teilzeitarbeit von Richterinnen und Richtern sind zu diskutieren. Die Geschäftsstelle nimmt gerne Anregungen aus den Reihen seiner Mitglieder entgegen.

Keine weiteren Verschlechterungen

Die kantonalen Angestellten und die Berner Lehrerschaft sind ab dem 1. Januar 2015 für die berufliche Vorsorge im Beitragsprimat versichert. Zudem wird die maximale Rente neu erst mit 65 Jahren erreicht. Das sind erhebliche Verschlechterungen.

Der Berner Stadtrat hat im Rahmen einer Teilrevision des Personalvorsorgereglements für die städtischen Angestellten ebenfalls Verschlechterungen der Leistungen bei der beruflichen Vorsorge vorgenommen. Die maxima-



le Rente wird nicht mehr mit 38, sondern erst mit 40 Versicherungsjahren erreicht. Zudem wird die Ehegattenrente von 70 auf 60% gekürzt. Die bisherige maximale Rentenhöhe von 61,2% im Alter 63 bleibt hingegen bestehen. Ein Primatwechsel konnte vorerst verhindert werden. Doch es droht neues Ungemach: Bis im März 2016 muss der Gemeinderat dem Parlament eine neue Vorlage mit einem Primatwechsel präsentieren.

Für die städtischen und die kantonalen Angestellten weht ein rauer Wind. Die Anstellungsbedingungen bei der öffentlichen Hand stehen unter Dauerbeschuss. Wehren wir uns gemeinsam gegen die allgemeine Abbauhysterie.

Kurt Amiet: Berater Arbeitsrecht beim KV Bern und Geschäftsführer angestellte bern

Die Meinung des Autors muss sich nicht mit jener des BSPV decken.

BSPV Diagonal Nr. 6/2014 Sektionen/Kolumne 11



Migros bezahlt mehr

Der Detailhändler Migros erhöht die Lohnsumme ab dem 1. Januar 2015 um 0,7 bis 1,2 Prozent. Auch für Ungelernte steigt das monatliche Einkommen. Sie erhalten neu einen Mindestlohn von 3900 Franken (x 13). Mitarbeitende mit vier-, drei- oder zweijähriger Grundbildung verdienen ab dem neuen Jahr durchschnittliche Bruttomindestlöhne von 4300, 4100 und 4000 Franken (x 13) pro Monat.

«Ein M fortschrittlicher»

Swica zu forsch?

Der Kanton Bern hat mit der Swica eine Krankentaggeldversicherung für die Kantonsangestellten abgeschlossen. In letzter Zeit häufen sich die Reklamationen von kranken Mitgliedern auf der Geschäftsstelle. Die Erkrankten beklagen sich über die Art der Intervention der Swica-Mitarbeitenden (Case Management). Es stellt sich die Frage, ob die Information über die Krankentaggeldversicherung ungenügend ist oder ob die Swica zu forsch zur Sache geht. Betroffene sind gebeten, sich auf der BSPV-Geschäftsstelle zu melden.

Sparmassnahmen bleiben

Das Kantonsparlament hat beschlossen, dass die Sparmassnahmen bei den Krankenkassenprämienverbilligungen nicht abgeschwächt werden. Etwa 24000 Personen können ab Mitte des nächsten Jahres nicht mehr oder nicht mehr im gleichen Umfang von diesen profitieren. Das Budget des Kantons Bern für das nächste Jahr sieht ein Plus von 124 Millionen vor. Der Regierungsrat war von 5 Millionen weniger ausgegangen. Grund für die Besserstellung ist die Korrektur, die das Parlament bei den Prämienverbilligungen vorgenommen hat. Gemäss Finanzdirektorin Beatrice Simon erwartet kein anderer Kanton einen solch hohen Überschuss.

Auszeichnung SVSA

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) des Kantons Bern erhält eine Auszeichnung für sein vorbildliches Engagement im betrieblichen Gesundheitsmanagement. Die Gesundheitsförderung Schweiz ehrt das SVSA als erstes Amt einer kantonalen Verwaltung mit dem Label «Friendly Work Space®».

Psychiatrische Kliniken

Matthias Burkhalter kämpfte in der Septembersession auf verlorenem Posten. Er wehrte sich am Rednerpult gegen die Auslagerung der kantonalen psychiatrischen Kliniken, die der Grosse Rat schon dreimal beschlossen hatte. Er befürchtet, dass die Anstellungsbedingungen schlechter werden, dass das Kader mehr und die Basis weniger verdienen wird.



Frohe Festtage

Der BSPV wünscht all seinen Mitgliedern und deren Angehörigen Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins Jahr 2015. Die Auswirkungen der Sparmassnahmen betrafen bereits im 2014 einige Kantonsangestellte massiv und auch in den nächsten Jahren wird es Opfer geben. Und die Ungewissheit für die persönliche Vorsorge mit dem Wechsel der BPK ins Beitragsprimat ist auch noch nicht ausgestanden. Es war aber auch ein Jahr, in dem wir uns auf die erreichten Teilerfolge freuen können, die bei den Anstellungsbedingungen ab dem neuen Jahr in Kraft treten werden. Der BSPV kämpft auch im 2015 weiter für die Anliegen des Kantonspersonals und hilft Betroffenen, eine Lösung für aufkommende Probleme zu finden. Wir bedanken uns insbesondere bei all jenen Menschen, die im Jahr 2014 sich für die Interessen des kantonalen Personals eingesetzt haben.

Impressum





Offizielles Organ des Bernischen Staatspersonalverbandes BSPV

Organe officiel de l'Association du personnel de l'Etat de Berne APEB

www.bspv.ch, sekretariat@bspv.ch ISSN 2997-1866

Redaktion

Daniela Zryd Matthias Burkhalter Redaktionsadresse: Postgasse 60, Pf 533 3000 Bern 8 Tel. 031 311 11 66 Fax 031 311 11 18

Übersetzung französisch Christine Theumann-Monnier

Inseratenverwaltung

Stämpfli AG Wölflistrasse 1 Postfach 8326 3001 Bern inserate@staempfli.com

Satz, Druck und Spedition

Stämpfli AG Postfach 8326 3001 Bern

Révision partielle de l'ordonnance sur le personnel

Dès l'année prochaine, les conditions d'engagement du personnel de l'Etat connaîtront des progrès. L'APEB n'a certes pas réussi à imposer toutes ses revendications. Mais l'introduction d'un congé de paternité et d'adoption de dix jours marque un succès pour notre engagement de longue date dans ce domaine.

Matthias Burkhalter, administrateur de l'APEB

Dans de nombreux secteurs, le canton de Berne a de bonnes conditions d'engagement. En tant qu'employeur le plus important du canton, il devrait adopter des réglementations exemplaires, car ces dernières ont des répercussions sur le marché du travail cantonal. La plupart des employés communaux bénéficient de ce devoir d'exemple puisque leurs conditions s'alignent généralement sur celles qui prévalent au niveau du Canton.

Un congé paternité adéquat

Nous avons réclamé pendant des années, lors des discussions entre partenaires sociaux, l'introduction d'un congé paternité de dix jours. Le Conseil-exécutif n'a jamais contesté la légitimité de cette demande. Au motif de la précarité des finances, l'introduction de ce congé a toutefois été reportée pendant des années. Il fallait en premier lieu amorcer une progression fiable des salaires. L'objectif est maintenant atteint. En comparaison nationale, une période de dix jours est acceptable et adéquate.

Augmentation des allocations

En outre, nous saluons le fait qu'un cadre moyen des classes de traitement 19 à 23 puisse maintenant aussi prétendre à des allocations pour travail de nuit ou de fin de semaine et pour service de garde. Le temps de travail a été fortement assoupli ces dernières années. Il faut assumer le fait que par conséquent, certains collaborateurs de la classe de traitement 23 seront parfois mieux placés que ceux de la classe de traitement 24.



Malgré les succès, la directrice des finances et la commission des finances ont toujours et encore à faire.

Photo: Burkhalter

Pas de coupes dans les comptes épargne-temps

Une autre de nos requêtes a été couronnée de succès: la réduction à 40 jours prévue sur les comptes épargne-temps a été repoussée. Le nombre de messages provenant de personnes concernées par la nouvelle réglementation a surpris le secrétariat. De nombreux membres ont profité, en vue de leur retraite, des avantages offerts par un aménagement du temps de travail aussi souple que possible et ont planifié leur départ à la retraite en conséquence. L'APEB regrette infiniment que ces conditions attrayantes doivent être réduites.

L'APEB poursuit son combat

Nous continuons de nous battre dans les domaines où nous n'avons pas encore réussi à imposer nos revendications légitimes. Ce n'est pas satisfaisant que le samedi matin ne compte pas comme travail de fin de semaine; ce vestige des temps anciens nécessite une adaptation. La réglementation de la réduction des vacances par suite de maladie est insatisfaisante et doit également être adaptée car elle est purement et simplement arbitraire.

L'APEB a et aura toujours autant à faire. Sans compter que la prochaine révision de l'ordonnance sur le personnel est sans doute bientôt à l'ordre du jour.

APEB Diagonal nº 6/2014 Sujet politique actuel 13

Caisse de pension bernoise: ce qui changera en 2015

Dès le 1^{er} janvier 2015, des changements importants affectant les deux caisses de pension cantonales entreront en vigueur. Il vaut la peine de prêter une attention particulière aux informations données par les caisses.

Matthias Burkhalter, administrateur de l'APEB



Certains attendent que le temps change, d'autres le saisissent avec force et agissent. (Dante Alighieri)

Photo: Burkhalter

Nous avons déjà souvent abordé le sujet du passage de la primauté des prestations à la primauté des cotisations, avec tous ses avantages et surtout ses inconvénients. Nous vous donnons ici quelques précisions sur d'autres modifications.

Possibilité de rachat supplémentaire

14

Avec le système de primauté des prestations, il était possible de procéder à un rachat des années d'assurance jusqu'à sa vingtième année. Avec le système de primauté des cotisations, un tableau indique les possibilités maximales de rachat. Les assurés désirant augmenter leur couverture d'assurance peuvent déposer des fonds sur leur propre compte de prévoyance. Ce dernier permet un bon investissement et offre un rendement attrayant. De surcroît, les rachats dans la caisse de

pension peuvent être entièrement déduits du revenu imposable. Les personnes qui procèdent à des rachats cette année encore bénéficieront potentiellement d'une contribution de transition plus élevée. Toutefois, les rachats n'augmentent pas tous la contribution de transition. La CPB conseille aux personnes qui ont fait des rachats à 25 ans ou moins de ne pas en faire d'autres. Vous pouvez demander une offre de rachat à la CPB. Les rachats pour 2014 doivent parvenir à cette dernière jusqu'au 20 décembre 2014.

La contribution de transition financée par le canton sert à faire concorder dans une certaine mesure la rente perçue à l'âge de 65 ans en primauté des cotisations et celle perçue à l'âge de 63 ans en primauté des prestations. Les situations d'assurance varient d'une personne à l'autre, ce qui explique que la contribution de transition ne

produit pas exactement le même effet dans tous les cas. La contribution de transition sera créditée à l'assuré en dix annualités au plus, si ce dernier reste à la CPB.

Rente de partenaire

Jusqu'à ce jour, en cas de décès, seuls les partenaires de personnes mariées ou ayant un partenariat enregistré avaient le droit à une rente de veuf. Une rente de partenaire a maintenant été introduite. Cela dit, certaines conditions doivent être remplies, par exemple avoir des enfants en commun. Vous trouvez les renseignements nécessaires (règlement de prévoyance art. 42) le formulaire de déclaration à télécharger sur le site Internet de la CPB. Notez bien qu'une rente de partenaire ne peut être touchée que si le partenariat a été annoncé à la CPB du vivant de la personne assurée.

Sujet politique actuel APEB Diagonal nº 6/2014

Epargne volontaire

Les cotisations d'épargne sur le gain assuré augmenteront désormais graduellement en fonction de l'âge de la personne assurée. Dès 2015, il sera possible de renforcer sa couverture d'assurance en accroissant ses propres cotisations d'épargne. Il existe plusieurs variantes: Plus 2 et Plus 4 dans le plan de prévoyance standard, et Moins 2 et Plus 2 dans le plan pour le corps de police. Contrairement à certains employeurs plus généreux, le canton ne paie toutefois pas de cotisations supplémentaires sur ces contributions volontaires. Il s'agit donc d'une contribution personnelle, financée par ses propres moyens et également déductible des impôts. Les intéressés peuvent télécharger le formulaire correspondant sur le site Internet de la CPB.

Capital en cas de décès

Jusqu'à maintenant, en cas de décès d'une personne assurée non mariée, l'entier du capital de prévoyance revenait aux autres assurés (principe d'assurance). A présent, sous certaines conditions, si une personne assurée active décède, il sera versé un capital en cas de décès (règlement de prévoyance, art. 48 sqq.). Les ayant droits sont entre autres les personnes suivantes, dans la mesure où il n'y a pas de rente de veuf ou de rente de partenaire qui soit versée:

- le conjoint ou les enfants qui ont droit à une rente d'orphelin;
- les personnes à l'entretien desquelles la personne décédée contribuait de manière substantielle;
- les personnes qui avaient constitué une communauté de vie avec la personne assurée décédée de manière ininterrompue pendant les cinq dernières années précédant le décès, avec ménage commun et même domicile officiel;
- les enfants de la personne décédée qui n'ont pas droit à une rente d'orphelin.

Les personnes assurées peuvent fixer par écrit, et dans une certaine mesure, la répartition du capital selon des parts différentes. Le formulaire correspondant sera également bientôt disponible sur le site Internet de la CPB.

Age de la retraite

L'âge ordinaire de la retraite AVS de 65 ans pour les hommes et de 64 ans pour les femmes ne change pas. Cependant, l'âge ordinaire de la retraite à la CPB s'élève maintenant à 65 ans, tant pour les hommes que pour les femmes (62 ans pour le corps de police). Il est toutefois possible de partir à la retraite dès 58 ans et jusqu'à 70 ans. En revanche, les personnes partant avant 60 ans doivent s'attendre à des restrictions dans les dispositions transitoires. De même, les personnes qui souhaitent travailler après 65 ans doivent obtenir une autorisation de leur employeur.

Retraite partielle

Toute personne assurée peut prendre, dès l'âge de 58 ans, une retraite partielle en trois étapes d'au minimum 20% chacune. Une fois la rente partielle déterminée, elle ne peut plus être modifiée, même si le taux de conversion est à la baisse. Il est donc possible de prendre sa retraite à 20% et de continuer à travailler à 80%, puis, par la suite, de réduire encore son degré d'occupation à deux reprises au maximum. De même, deux versements en capital sont autorisés. Ces mesures rendent l'âge de retraite nettement plus flexible et méritent d'être saluées.

Prestation en capital

A la CPB, le versement en capital s'élève toujours au maximum à 50% de l'avoir d'épargne, bien que d'autres caisses appliquent d'autres réglementations. La demande de versement en capital doit être déposée et peut également être révoquée au plus tard trois mois avant la date du départ à la retraite.

Rente de raccordement

Cette rente sera progressivement supprimée (le plan pour le corps de police maintient, une solution de financement collectif pour la rente de raccordement). Pour les départs à la retraite en 2015 et 2016, la rente de raccordement sera entièrement versée selon le règlement actuel de la CPB jusqu'à l'âge de la retraite AVS. Pour les retraites en 2017 et 2018, les assurés

auront encore droit à la moitié de la rente de raccordement. Toute personne assurée qui part à la retraite avant l'âge de 60 ans n'a pas droit à cette rente. Avec la primauté des cotisations, il est possible de préfinancer soi-même sa rente de raccordement

Génération de transition

Pour les assurés nés entre 1950 et 1962, des dispositions transitoires ont été élaborées. Le taux de conversion diminue graduellement et une limite inférieure de rente est garantie. Les rentes déjà en cours au 31 décembre 2014 ne sont pas concernées par la diminution du taux de conversion. Les assurés nés en 1963 et après ne peuvent atteindre l'objectif de rente actuel que s'ils travaillent deux ans de plus et à condition que les marchés des capitaux et la progression des salaires évoluent comme prévu. Toutefois, si l'économie venait à se développer extrêmement bien, l'objectif de rente actuel pourrait même être dépassé.

Limite inférieure de rente au 31 décembre 2014

Pour les assurés nés en 1954 ou avant, c>est la rente de vieillesse due au 31 décembre 2014 qui fait office de rente minimale en cas de retraite en 2015 si les conditions d'engagement sont restées inchangées.

Demander conseil

Vous obtiendrez des renseignements plus précis en vous adressant à la CPB ou en consultant son site Internet (www.cpb. ch) Des spécialistes se tiennent à votre disposition pour vous conseiller de manière individuelle. Dans le plan pour la police, il existe des cas où d'autres réglementations s'appliquent. Les personnes assurées à la Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB) connaissent également des réglementations similaires (www. caceb.ch). La CACEB se trouve dans une situation différente, ce qui explique que le règlement et les dispositions transitoires ne peuvent être comparées.

APEB Diagonal nº 6/2014 Sujet politique 15

Diagonal



Organe officiel de l'Association du personnel de l'Etat de Berne

101e année, nº 6/2014

www.apeb.ch

Editorial

L'heure de vérité approche

Au 1er janvier 2015, une nouvelle loi sur les caisses de pension, un nouveau règlement de prévoyance ainsi qu'une nouvelle ordonnance sur le personnel entreront en vigueur.

Matthias Burkhalter, administrateur de l'APEB

Cette année, la Caisse de pension bernoise (CPB) est sur la bonne voie. Le capital de prévoyance a généré un rendement de plus de 7%. Voilà qui contribuera à réduire le manque de couverture, permettant vraisemblablement au Canton de Berne de dépenser moins d'argent pour assainir la caisse. Cette évolution laisse une marge de manœuvre durant les années à venir pour



L'APEB souhaite à toutes et tous de joyeuses fêtes et une bonne année 2015!

Photo: Zryd

des mesures salariales. Nous vous faisons part des nombreuses nouveautés en matière de prévoyance professionnelle.

J'espère que nous allons vivre des temps un tant soit peu plus tranquilles. Il s'agit maintenant de consolider les acquis et d'obtenir des compensations pour les détériorations subies. Dans les années à venir, il faudra aussi trouver – autant que possible – de bonnes réglementions pour combler les conséquences du paquet d'économies EOS et le transfert des centres de psychiatrie.

Je profite de ces lignes pour remercier du fond du cœur toutes celles et ceux qui soutiennent nos objectifs et qui se sont engagés pour notre association. L'année touche à sa fin et je vous souhaite à toutes et tous de joyeuses fêtes.

Postgasse 60, 3011 Bern

14 Sujet actuel

Caisse de pension

Qu'est-ce qui changera dans la Caisse de pension bernoise en 2015? Nous vous donnons quelques précisions à ce sujet.

Note

Vacances

Le secrétariat sera fermé du 22 décembre 2014 au 4 janvier 2015.